

STADT LÜNEBURG

BEBAUUNGSPLAN NR. 60

EHEMALIGER FLUGPLATZ

2.ÄNDERUNG

M 1:2000

Der Rat der Stadt Lüneburg hat die zweite Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 24.9.1992 als Sitzung gemäß § 10 BauGB und die Begründung beschlossen.

Lüneburg den 30.9.1992

 
Oberbürgermeister Oberstadtdirektor

Die zweite Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 ist der Bezirksregierung Lüneburg am 24.02.1993 gemäß § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt worden. Rechtsverletzungen sind unter den Auflagen gemäß Verfügung vom heutigen Tage (Az. 309-2/1992-LÜ-GBA) nicht geltend gemacht worden.

Lüneburg den 18.05.1993

 
Bezirksregierung Lüneburg im Auftrage

Der Rat der Stadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 29.8.1991 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 60 zu ändern. Der Beschluss zur Änderung wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 5.11.1991 ortsüblich im Sinne des § 9 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Lüneburg in der Landeszeitung für die Lüneburger Heide bekanntgemacht.

Lüneburg den 23.1.1992

 
Oberbürgermeister Oberstadtdirektor

Die zweite Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 wurde gemäß § 12 BauGB am 12.02.1992 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 1 bekanntgemacht. Die zweite Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 ist damit am 12.02.1992 in Kraft getreten.

Lüneburg den 23. Juli 1992

 
Oberbürgermeister Oberstadtdirektor

Der Rat der Stadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 29.8.1991 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 60 zu ändern. Der Beschluss zur Änderung wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 5.11.1991 ortsüblich im Sinne des § 9 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Lüneburg in der Landeszeitung für die Lüneburger Heide bekanntgemacht.

Lüneburg den 23.1.1992

 
Oberbürgermeister Oberstadtdirektor

Die zweite Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 wurde gemäß § 12 BauGB am 12.02.1992 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 1 bekanntgemacht. Die zweite Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 ist damit am 12.02.1992 in Kraft getreten.

Lüneburg den 23. Juli 1992

 
Oberbürgermeister Oberstadtdirektor

Der Rat der Stadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 29.8.1991 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 60 zu ändern. Der Beschluss zur Änderung wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 5.11.1991 ortsüblich im Sinne des § 9 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Lüneburg in der Landeszeitung für die Lüneburger Heide bekanntgemacht.

Lüneburg den 23.1.1992

 
Oberbürgermeister Oberstadtdirektor

Die zweite Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 wurde gemäß § 12 BauGB am 12.02.1992 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 1 bekanntgemacht. Die zweite Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 ist damit am 12.02.1992 in Kraft getreten.

Lüneburg den 23. Juli 1992

 
Oberbürgermeister Oberstadtdirektor

Der Rat der Stadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 29.8.1991 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 60 zu ändern. Der Beschluss zur Änderung wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 5.11.1991 ortsüblich im Sinne des § 9 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Lüneburg in der Landeszeitung für die Lüneburger Heide bekanntgemacht.

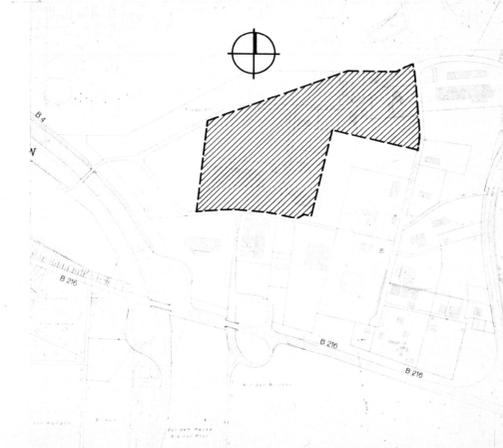
Lüneburg den 23.1.1992

 
Oberbürgermeister Oberstadtdirektor

Die zweite Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 wurde gemäß § 12 BauGB am 12.02.1992 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 1 bekanntgemacht. Die zweite Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 ist damit am 12.02.1992 in Kraft getreten.

Lüneburg den 23. Juli 1992

 
Oberbürgermeister Oberstadtdirektor



Die in dem Bebauungsplan für den Bestand verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders in der Zeichenerklärung dargestellt, den Zeichenschriften für vermessungstechnische Karten und Risse im Land Niedersachsen.

- Wohn- und Geschäftsgebäude
- gewerbliche Gebäude und Nebengebäude
- öffentliche Gebäude
- Stadtgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Grenze von Nutzungsarten
- Versorgungsleitungen (unterirdisch) z.B. Wasser
- " " (oberirdisch)
- wasserführender Graben, beidseitig
- " " einseitig
- " " beidseitig (Breite unter 1mm in der Karte)
- topographische Umrisslinie
- öffentliche Parkfläche
- Mauer (freistehend)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- A) Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 60
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der zweiten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60

B) Übernommene Planzeichen aus dem Bebauungsplan Nr. 60 einschließlich der 1. Änderung
 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG/BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 BauNVO)

- GE Gewerbegebiet } siehe auch textl. Festsetzungen Nr. 1, 2 u. 3
- GI Industriegebiet }

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG/BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)

- GRZ z. B. 0,8 Grundflächenzahl
- GFZ z. B. 1,6 Geschloflächenzahl
- BMZ z. B. 9,0 Baumassenzahl
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 16 Abs. 5 BauNVO) hier: Abgrenzung von Baugebieten

Bauweisen, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG/BauGB i.V.m. §§ 22 u. 23 BauNVO)

- Baugrenze
- Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG/BauGB)
- Straßenverkehrsflächen
- öffentliche Parkflächen in Längsausstellung innerhalb der Verkehrsflächen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG/BauGB)

- Leitungsrecht zugunsten der Versorgungssträger

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG/BauGB)

- Bindung für das Anpflanzen und die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
- Bäume anpflanzen und erhalten als straßenbegleitendes Grün innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen, Abstand der Bäume ca. 15,00m (siehe u.a. auch textl. Festsetzungen Nr. 5 + 7)

C) Zusätzliche Planzeichen zur 2. Änderung des B-Planes Nr. 60

- flächenbezogener Schalleistungspegel (höchstzulässige Schallemission je m² Grundstücksfläche in dB(A) Tag/Nachtwert) siehe hierzu übernommene textl. Festsetzungen Nr. 1 Abs. a-b

BH max 40,00 ü GOK Höhenbeschränkungslinien mit Angabe der maximalen Baukörperhöhen über Geländeoberkante
 Hauptversorgungsleitung (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
 D) Übernommene textliche Festsetzungen aus dem B-Plan Nr. 60 einschl. der ersten Änderung

1. Bei der Errichtung von Betrieben, Betriebsanlagen und sonstigen Anlagen in den festgesetzten Baugebieten sind Vorkehrungen zu treffen (z.B. durch Stellung und Höhenentwicklung der baulichen Anlagen auf dem Grundstück oder Vorkehrungen an den baulichen Anlagen selbst (Lärmschutzfenster usw.)), die gewährleisten, daß folgende flächenbezogene Schalleistungspegel nicht überschritten werden:
 - a) für das festgesetzte Gewerbegebiet (GE)
 - Tags (6,00h-22,00h) 55dB(A) je m² Grundstücksfläche
 - Nachts (22,00h-6,00h) 40dB(A) je m² Grundstücksfläche
 - b) für das festgesetzte Industriegebiet (GI)
 - Tags (6,00h-22,00h) 60dB(A) je m² Grundstücksfläche
 - Nachts (22,00h-6,00h) 50dB(A) je m² Grundstücksfläche

2. Ausnahmen gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO u. § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO sind allgemein zulässig - Wohnungen für Aufsichtspersonen usw. (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO).
3. - ergänzt, siehe Abschnitt 6
4. -
5. Notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind in betriebseigenen Gemeinschaftsanlagen unterzubringen.

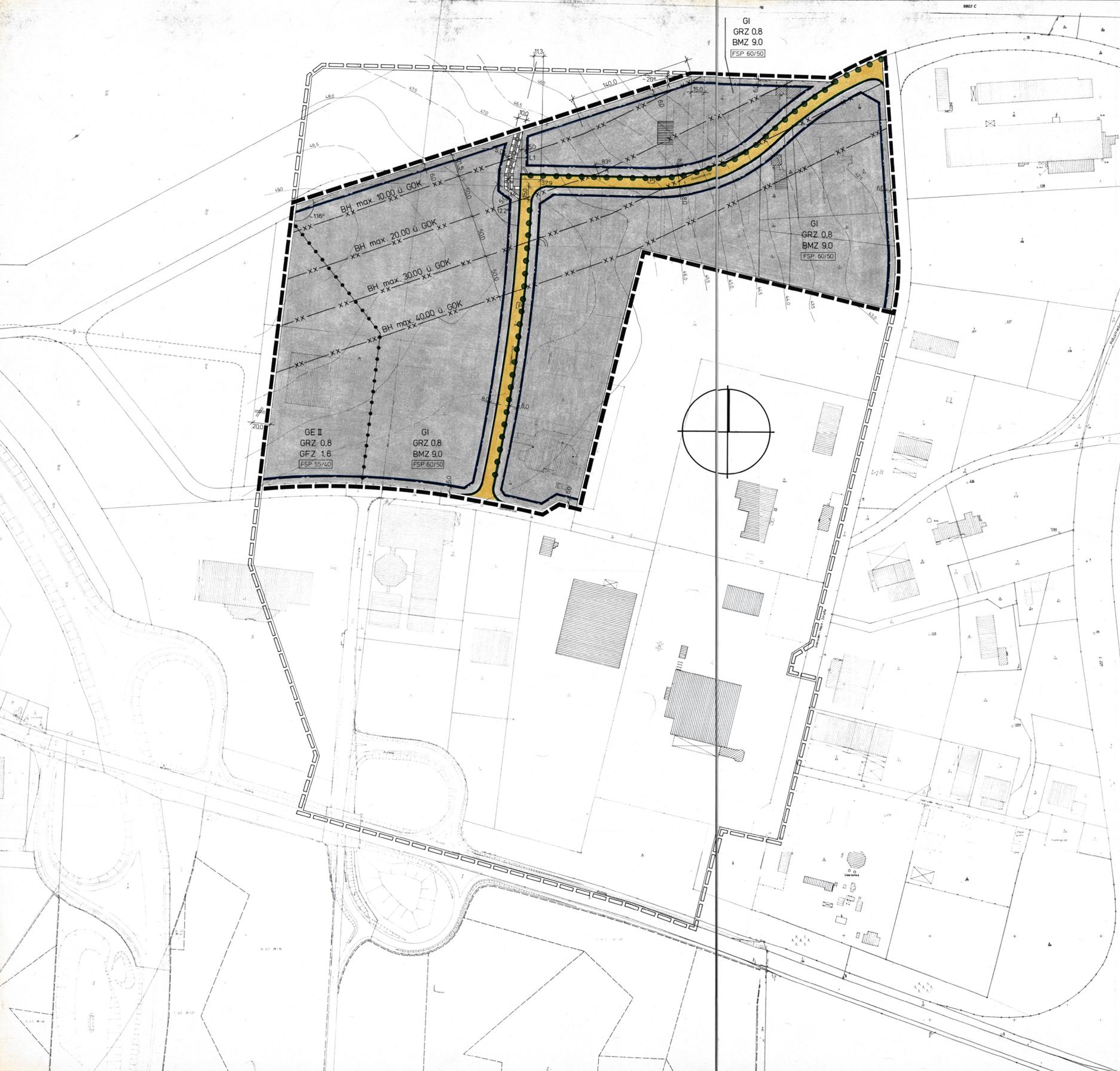
Zwischen den Stellplatzreihen sind mind. 150m breite Pflanzstreifen freizuhalten und mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Der Abstand der Bäume soll parallel zu den Stellplatzreihen je nach Baumart 10-15m betragen und 15,00m nicht wesentlich überschreiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 u. Nr. 25a BBauG/BauGB).

E) Zusätzliche textliche Festsetzungen

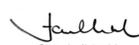
6. Im Gewerbegebiet kann gem. § 16 Abs. 6 BauNVO im Einzelfall die Anzahl der Vollgeschosse ausnahmsweise um ein Vollgeschos erhöht werden, wenn die festgesetzten Geschloflächen- bzw. Baumassenzahlen nicht überschritten werden. Bei Anwendung des Satzes 1 sind die festgesetzten Höhenbeschränkungen zu beachten und einzuhalten.
7. Die nicht überbauten Baulandflächen müssen mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden, und zwar ca. 3 Laubbäume je 250m² Grundstücksfläche. Im Bereich der höhenbeschränkenden Festsetzungen sind Baumarten mit entsprechenden Wuchshöhen zu wählen, die die festgesetzten maximalen Höhen nicht erreichen.

HINWEIS

Kampfmittelbeseitigung
 Innerhalb des gesamten Geltungsbereiches der 2. Änderung des B-Planes Nr. 60 muß nach Auswertung alliierter Luftbildaufnahmen mit Bombenblindgängern gerechnet werden. Aus Sicherheitsgründen ist vor Baubeginn eine Überprüfung durch Sondierung erforderlich. Vier Wochen vor Beginn von Erd- und Baubarbeiten ist das Ordnungsamt der Stadt Lüneburg zu informieren (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB).



16681-1-5-0051
 PRAAMBELE
 Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.9.1990 - Einigungs- und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.6.1982 (Nieders. GVBl. S. 229) zuletzt geändert durch Artikel II des Dritten Gesetzes zur Änderung des Nieders. Kommunalabgabengesetzes v. 17.12.1991 (Nieders. GVBl. S. 365) hat der Rat der Stadt Lüneburg die zweite Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen als Sitzung beschlossen.
 * 14.07.1992 (BGBl. I, S. 1257)
 Lüneburg den 24.9.1992

 
Oberbürgermeister Oberstadtdirektor

VERFAHRENSVERMERKE
 Der Entwurf der zweiten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 wurde ausgearbeitet vom Planungsamt der Stadt Lüneburg

Lüneburg den 23.1.1992

 
Stadtbaurät Amtsleiter

Der Rat der Stadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 29.8.1991 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 60 zu ändern. Der Beschluss zur Änderung wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 5.11.1991 ortsüblich im Sinne des § 9 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Lüneburg in der Landeszeitung für die Lüneburger Heide bekanntgemacht.

Lüneburg den 23.1.1992

 
Oberbürgermeister Oberstadtdirektor

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERK
 Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Flur 45 + 47 Gemarkung Lüneburg
 Rahmenkarte: 9702 A, B, C, D, 9802 A M 1:1000

Erlaubnisvermerk: Vervielfältigung nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gemäß § 13 (a) NvM-KatG gestattet

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die stadtbaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand Febr. 1991). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Lüneburg den 23. Juli 1992

 
Oberbürgermeister Vermessungsoberrat

Der Rat der Stadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 19.3.1992 dem Entwurf der zweiten Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.3.1992 ortsüblich im Sinne des § 3 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Lüneburg in der Landeszeitung für die Lüneburger Heide bekanntgemacht. Der Entwurf der zweiten Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 6.4.1992 bis 5.5.1992 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Lüneburg den 30.9.1992

 
Oberbürgermeister Oberstadtdirektor

RECHTSGRUNDLAGEN
 BauGB 1986
 BauNVO 1990
 PlanzV 1990